



Satzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Neufassung -

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, 383), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, 81) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 78 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492), in der zur Zeit geltenden Fassung, § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA 1992, 580), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne, in der zur Zeit geltenden Fassung, beschließt die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

¹Der AZV Unstrut-Finne (AZV) wälzt die vom Land Sachsen-Anhalt gegenüber ihm festzusetzende Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), ab. ²Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. ³Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser regelmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

¹Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). ²Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstücks auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. ³Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem AZV darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. ⁴Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. ⁵Bei Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den

Postanschrift
Abwasserzweckverband
Unstrut-Finne
Schloßhof 5
06642 Nebra

Kontakt
Tel.: 034461/35 461
Fax: 034461/35 465 od. 25 179
E-Mail: info@azv-unstrut-finne.de
Internet: www.azv-unstrut-finne.de

allgemeine Sprechzeiten
Mo-Fr 09:30-12:00 Uhr
Die 14:00-18:00 Uhr
Do 13:00-15:00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ: 800 530 00
Kto.: 3040008233

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne

- Sitz Nebra -

neuen Verpflichteten über. ⁶Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Abwasserzweckverband, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

¹Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Landesverwaltungsamt (Obere Wasserbehörde) an den Verband.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

¹Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern bzw. der Zahl der Einwohner, für die von dem Grundstück aus Abwasser abgeleitet wird, berechnet.

(1) ¹Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

(2) ¹Die Abgabe beträgt je Einwohner: **17,89 EURO/Jahr.**

§ 5

Veranlagungszeitraum

¹Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

¹Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) ¹Die Abgabepflichtigen und ihre bevollmächtigten Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) ¹Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. ²Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichtete Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht und Datenverarbeitung

(1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Abwasserzweckverband Unstrut-Finne
- Sitz Nebra -

- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung des sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger [DSG-LSA] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2002 [GVBl. S. 54], in der jeweils geltenden Fassung) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den AZV zulässig.
- (2) ¹Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) ¹Der AZV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- (1) entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
- (2) entgegen § 7 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- (3) entgegen § 7 Ziff. 2 verhindert, dass der AZV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (4) entgegen § 8 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- (5) entgegen § 8 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- (6) entgegen § 8 Ziff. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

¹Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

§ 12

Inkrafttreten

¹Diese Neufassung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Nebra, den 11.12.2012

U. Reiche
ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer